

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der IKB Deutsche Industriebank AG
und
der Geschäftsführung der IKB Data GmbH
über die Änderungsvereinbarung vom 16. Juli 2013 zu dem Beherrschungs- und
Gewinnabführungsvertrag vom 22. Juni 2004

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der IKB Deutsche Industriebank AG (nachfolgend „**IKB**“) und der Gesellschafterversammlung der IKB Data GmbH (nachfolgend „**IKB DATA**“) erstatten der Vorstand der IKB und die Geschäftsführung der IKB DATA gemeinsam den nachfolgenden Bericht über die Änderungsvereinbarung vom 16. Juli 2013 zu dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 22. Juni 2004 (nachfolgend „**Änderungsvereinbarung**“) entsprechend den §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a Abs. 1 AktG.

1. Vorbemerkung

Die IKB und die IKB DATA haben am 22. Juni 2004 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch „**Vertrag**“) abgeschlossen, der nach Zustimmung durch die Hauptversammlung der IKB sowie der Gesellschafterversammlung der IKB DATA durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der IKB DATA am 7. Oktober 2004 wirksam geworden ist und unter anderem der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG zwischen der IKB und der IKB DATA dient. Der Vertrag enthält einerseits die Verpflichtung der IKB DATA zur Abführung ihrer Gewinne an die IKB sowie andererseits die Verpflichtung der IKB zur Übernahme der Verluste der IKB DATA. Zu diesem Vertrag haben die IKB und die IKB DATA am 16. Juli 2013 eine Änderungsvereinbarung abgeschlossen. Entsprechend den Vorschriften der §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293 Abs. 1 AktG wird die Änderungsvereinbarung der ordentlichen Hauptversammlung der IKB sowie der Gesellschafterversammlung der IKB DATA zur Zustimmung vorgelegt. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Änderungsvereinbarung gemäß den §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 294 Abs. 2 AktG der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der IKB DATA.

2. Parteien der Änderungsvereinbarung

Die IKB, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 1130, ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art mit Ausnahme der Tätigkeit als zentraler Kontrahent im Sinne des Kreditwesengesetzes sowie das Erbringen von Finanz- und sonstigen damit zusammenhängenden Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen verwirklichen und zu diesem Zweck im In- und Ausland andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an solchen beteiligen.

Die IKB DATA, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 49333, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Düsseldorf. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Leistungen der Informationstechnologie gegenüber Dritten oder verbundenen Unternehmen, insbesondere der Kauf und Verkauf von Hard- und Software, die entgeltliche Nutzungsüberlassung von Hard- und Software, die Softwareerstellung, die Pflege und Wartung von Hard- und Software einschließlich sonstiger Aufgaben eines Rechenzentrums und Providers. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

Die IKB DATA ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der IKB. Innerhalb des IKB Konzerns erbringt die IKB DATA IT- und IT-Infrastrukturdienstleistungen gegenüber allen IKB-Gesellschaften. Die IKB DATA hält keine Beteiligungen. Geschäftsführer der IKB DATA sind die Herren Jürgen Venhofen und Jörg Pauseback. Die Bilanz der IKB DATA weist zum 31. März 2013 ein Stammkapital von EUR 5.000.000,00 und eine Bilanzsumme von EUR 17.757.345,86 aus. Die IKB DATA hat im Geschäftsjahr 2012/13 im handelsrechtlichen Jahresabschluss einen Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung in Höhe von EUR 977.167,29 erwirtschaftet. Die IKB DATA hatte im Geschäftsjahr 2012/2013 durchschnittlich 57 Mitarbeiter.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe zur Änderungsvereinbarung

Unter § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in der bisher geltenden Fassung, wonach sich die IKB verpflichtet hat, jeden während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag der IKB DATA auszugleichen, war die Anwendbarkeit des § 302 AktG im Rahmen eines sog. statischen Verweises geregelt. Demnach war die Anwendbarkeit des § 302 AktG auf seine zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages geltende Fassung beschränkt. Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 hat der Gesetzgeber die Vorschrift des § 17 KStG dahingehend geändert, dass die Verlustübernahmeverpflichtung in Gewinnabführungs-

verträgen nunmehr einen dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG, d.h. einen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, enthalten muss (§ 17 Satz 2 Nr. 2 KStG n.F.), um die Voraussetzungen für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft zu erfüllen. Die Änderung gilt für die Anwendung des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 KStG steuerlich nicht als Neuabschluss eines bestehenden Gewinnabführungsvertrags.

Diese Gesetzesänderung haben die Vertragsparteien zum Anlass genommen, den zwischen ihnen bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag anzupassen.

Die Änderungsvereinbarung hat keine operativen oder wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vertragsparteien, sodass die Hauptleistungspflichten der Vertragsparteien unverändert fortgelten. Unverändert hat die IKB DATA die Leitung der Gesellschaft der IKB unterstellt und ist auch weiterhin verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die IKB abzuführen. Im Gegenzug bleibt die IKB verpflichtet, die Verluste der IKB DATA auszugleichen.

4. Erläuterungen zur Änderungsvereinbarung

Unter Ziffer I der Änderungsvereinbarung wurde der Vertragskopf redaktionell und klarstellend dahingehend geändert, dass der Sitz der IKB nunmehr Düsseldorf statt wie bisher Düsseldorf und Berlin lautet. Hintergrund dieser klarstellenden Änderung des Vertragskopfes ist, dass die Hauptversammlung der IKB am 31. August 2006 eine Änderung der Satzung beschlossen hat, wonach der Doppelsitz der Gesellschaft aufgegeben und ausschließlich der Sitz in Düsseldorf beibehalten wurde. Die Satzungsänderung wurde am 12. Oktober 2006 durch Eintragung in das Handelsregister wirksam.

Unter Ziffer II der Änderungsvereinbarung wurde der bisherige Wortlaut des § 3 des Vertrages, der bislang eine teilweise wörtliche Wiedergabe des Wortlauts des § 302 AktG sowie einen statischen Verweis auf § 302 AktG in seiner zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages geltenden Fassung enthielt, durch einen dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt. Hintergrund der Änderung ist die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG aufgrund des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013, wonach ein Gewinnabführungsvertrag mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Organgesellschaft nur noch steuerlich anerkannt wird, wenn in dem Gewinnabführungsvertrag selbst ausdrücklich eine Verlustübernahme durch einen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird. Die Neufassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG erfordert demnach einen ausdrücklichen sowie dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG. Nimmt der Gesetzgeber künftig Änderungen an § 302 AktG vor, werden diese Änderungen aufgrund des dynamischen Verweises auch im Verhältnis zwischen der IKB und der IKB DATA gelten, ohne dass es einer zusätzlichen Änderung des zwischen der IKB und der IKB DATA bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bedarf. Ausweislich der Übergangsregelung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 gilt die Neufassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG sowohl für Gewinnabführungsverträge, die nach

dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen oder geändert werden, als auch -nach Ablauf einer Übergangsfrist- für bestimmte Verträge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossen wurden. Dieser gesetzlichen Neuregelung trägt die Änderungsvereinbarung unter Ziffer II Rechnung, um die bestehende ertragsteuerliche Organschaft rechtssicher fortführen zu können.

Unter Ziffer III der Änderungsvereinbarung werden die Wirksamkeitsvoraussetzungen der Änderungsvereinbarung genannt und es wird ausdrücklich geregelt, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Übrigen unverändert fort gilt. Die Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung erfordert demnach die Zustimmung der Hauptversammlung der IKB sowie eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung der IKB DATA. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der IKB werden daher der für den 5. September 2013 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung vorschlagen, der Änderungsvereinbarung -Punkt 7 der Tagesordnung- zuzustimmen. Darüber hinaus wird die Änderungsvereinbarung der Gesellschafterversammlung der IKB DATA zur Zustimmung vorgelegt. Die Änderungsvereinbarung wird gemäß Ziffer III i.V.m. §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 294 Abs. 2 AktG mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der IKB DATA wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt.

Weitere Änderungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wurden nicht vorgenommen.

Ausgleichszahlungen (§ 304 AktG) sowie Abfindungsregelungen (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter sind nicht vorgesehen, da die IKB alleinige Gesellschafterin der IKB DATA ist und somit keine außenstehenden Gesellschafter vorhanden sind. Aus diesem Grund bedarf es entsprechend den §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293b Abs. 1 AktG keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch sachverständige Prüfer, weshalb auch die Anfertigung eines Prüfberichts entsprechend den §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293e AktG entbehrlich ist.

Düsseldorf, den 16. Juli 2013

IKB Deutsche Industriebank AG

Der Vorstand



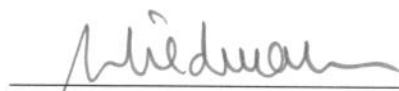
Hans Jörg Schüttler



Claus Momburg



Dr. Dieter Glüder



Dr. Michael Wiedmann

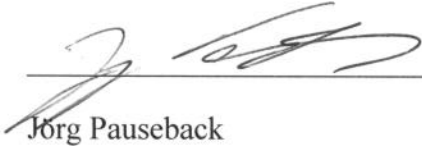
Düsseldorf, den 16. Juli 2013

IKB DATA GmbH

Die Geschäftsführung



Jürgen Venhofen



Jörg Pauseback